

Deutscher Raiffeisenverband e.V. · Postfach 080549 · 10005 Berlin

Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (BVL)
Abteilung 2 – Pflanzenschutzmittel
Herrn Balthasar Smith
Bundesallee 51
38116 Braunschweig
Balthasar.Smith@bvl.bund.de

Pariser Platz 3
10117 Berlin

Warenwirtschaft
Dr. Michael Reiningger
Tel. +49 30 856214-533
Fax +49 30 856214-522
Mobil +49 178 8977889
reiningger@drv.raiffeisen.de
www.raiffeisen.de

19.04.2022

BVL-Fachgespräch zur Risikobewertung und Risikomanagement von Saatgutbeizen: Windaufgabe NH681 und Neuformulierung zur Kennzeichnung von gebeiztem Saatgut

Sehr geehrter Herr Smith,

wir wenden uns an Sie im Namen und im Auftrag folgender Verbände:

- Bundesverband Agrarhandel e. V. (BVA),
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP),
- Bundesverband der VO-Firmen e. V. (BVO),
- Deutscher Bauernverband e. V. (DBV),
- Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV),
- Deutsches Maiskomitee e.V. (DMK),
- Getreidefonds Z-Saatgut e. V. (GFZS),
- Industrieverband Agrar e. V. (IVA).

Am 28. März 2022 hat auf Einladung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine fast ganztägige Videokonferenz zur Risikobewertung und Risikomanagement von Saatgutbeizen stattgefunden, um die die Verbände der Saatgutwirtschaft gebeten hatten.

In diesem Rahmen hat uns das BVL über den vorgesehenen Text für eine überarbeitete Windaufgabe NH681 informiert, die – nach einer zwischenzeitlichen Aussetzung – zum 1. Juni 2022 in Kraft treten soll:

NH681-x

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Keine Ausbringung des behandelten Saatguts bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als 5 m/s. Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit ist die aktuelle Vorhersage im Online Portal ISABEL des Deutschen-Wetter Dienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation heranzuziehen.“



Die Windaufgabe wird – gemäß Einschätzung des Umweltbundesamtes (UBA) – als notwendig angesehen, um einen zehnfachen Risikoabschlag zu vermeiden, der vorzusehen sei, wenn die Aussaat bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 5 m/s erfolgt. Hierzu weisen wir zum wiederholten Male darauf hin, dass die wissenschaftliche Ableitung der Staubeentwicklung auf Basis der vom UBA zitierten Studie (Foque et al. 2017) nicht legitimiert ist und praktischen Erkenntnissen widerspricht. Zudem wird von mehreren worst-case Annahmen gleichzeitig ausgegangen, deren Koinzidenz nicht realistisch ist. Nach unseren Erkenntnissen wird die Deposition nur um weniger als Faktor 2 erhöht, wenn die Windgeschwindigkeit auf 10 m/s steigt.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Videokonferenz eine Auswertung von Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes präsentiert, die belegt, dass es höchstens an zwei bis drei Prozent der Tage aufgrund von über drei bzw. sechs Stunden anhaltenden mittleren Windgeschwindigkeiten von mehr als 5 m/s zu Einschränkungen für die landwirtschaftliche Praxis kommen wird. Aus unserer Sicht ein weiteres Argument gegen die Windaufgabe, wenn das Saatgut in einer zertifizierten Anlage gebeizt wurde.

Sofern durch die Einführung der Windaufgabe NH681 jedoch verhindert werden soll, dass die Aussaat ausgerechnet innerhalb der wenigen Zeitfenster geschieht, in denen der Wind stärker weht, so muss der bürokratische Aufwand für die betroffene Landwirtschaft zumindest deutlich reduziert werden.

Wir fordern aus folgenden Gründen dringend eine Neuformulierung der Windaufgabe:

- Für die Entscheidung, ob eine Aussaat erfolgen darf, ist der Landwirt gezwungen, auf Prognosedaten für eine Wetterstation zuzugreifen, die viele Kilometer von der betreffenden Fläche entfernt liegen kann.
- Zum Erhalt der Prognosedaten muss sich der Landwirt eine Zugangsberechtigung zum Online Portal ISABEL des Deutschen Wetterdienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation holen. Dies ist kompliziert und unseres Wissens nicht in allen Regionen Deutschlands möglich.
- Um die notwendige Rechtssicherheit zu bekommen, ist der Landwirt zudem gezwungen, Screenshots von den Vorhersagen anzufertigen und zu archivieren. Dieses für jeden Tag und jeden Schlag. Ein extrem hoher Zeitaufwand, der aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Auftretens nicht zu rechtfertigen ist.
- Andererseits nutzen Landwirte vermehrt Agrar-Managementsysteme, die automatisch sämtliche Wetterdaten während der Außenarbeiten sehr detailliert aufzeichnen, jedoch zur Einhaltung der vorgesehenen Windaufgabe nicht verwendet werden dürfen. Entsprechende Systeme liefern auch Vorhersagen, die deutlich präziser sind, als die hier geforderten und können frühzeitig Warnmeldungen generieren.

Wir bitten – sofern das BVL keinerlei Möglichkeit sieht, gänzlich auf die Windaufgabe zu verzichten – darum, diese in folgender Fassung in Kraft zu setzen:

NH681-x

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Keine Ausbringung des behandelten Saatguts bei Wind mit einer sechsständigen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe von mehr als 5 m/s. Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit können aktuelle Messwerte oder aktuelle Vorhersagen – beispielsweise aus dem Online Portal



ISABEL des Deutschen Wetterdienstes oder vergleichbaren Quellen – herangezogen werden.“.

Diese von uns vorgeschlagene Formulierung ermöglicht Landwirten den Rückgriff auf ohnehin genutzte Agrar-Managementsysteme einschließlich deren Archivfunktionen bzw. auf kleinräumige Vorhersagen spezialisierter Prognose-Anbieter.

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

In Vertretung


Dr. Michael Reininger